

**Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben
mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in Österreich**

gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

Version 01 (14.9.2007)

für die aus dem EFRE-kofinanzierten Programme der Ziele „Konvergenz – Phasing-out“ sowie
„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der EU-Strukturfonds in Österreich
einvernehmlich beschlossen von den Verwaltungsbehörden und der EFRE-Bescheinigungsbehörde
auf der Grundlage von Art. 11 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG
über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013
vom April 2007 (BGBl. I Nr. ...)

Referenz-Geschäftszahl: BKA-404.820/0048-IV/4/2007

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Rechtsgrundlagen**

(1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen eines operationellen Programms eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, (Zuschussfähigkeit, Förderfähigkeit) ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:

1. den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen;
2. den Bestimmungen des jeweiligen operationellen Programms in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kofinanzierungsvertrags (Förderungszusage) geltenden Fassung;
3. den Bestimmungen allfälliger nationaler Förderungsrichtlinien (Beihilferegelungen), die gemäß dem operationellen Programm oder Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern als Rechtsgrundlage für die Gewährung von EFRE-Mitteln herangezogen werden sollen und die gemäß Art. 87 bis 89 EUV mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind; weiters sind zur Beurteilung heranzuziehen:
 - die Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes (BGBl. II Nr. 51/2004) bei Gewährung von EFRE-Mitteln auf Basis von Förderungsrichtlinien des Bundes
 - gegebenenfalls vergleichbare Rechtsgrundlagen des jeweiligen Landes bei Gewährung von EFRE-Mitteln auf Basis von Förderungsrichtlinien eines Landes;
4. den Bestimmungen der nachfolgenden subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln;
5. sonstigen programmspezifischen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern.

(2) Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die EU-rechtlichen Bestimmungen, danach jene des operationellen Programms, danach jene der nationalen Förderungsrichtlinien einschließlich der Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundes oder vergleichbarer Rechtsgrundlagen der Länder, danach jene der nachfolgenden subsidiären Förderfähigkeitsregeln, danach die nicht im operationellen Programm geregelten programmspezifischen Auswahlkriterien.

*

Artikel 2 **Dokumentation und Publizität**

(1) Jede Verwaltungsbehörde hat über die gesamte Laufzeit des von ihr verwalteten operationellen Programms eine Übersicht zu führen, welche Förderungsrichtlinien und welche programmspezifischen Auswahlkriterien zu welchem Zeitpunkt - unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 3 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates - als Rechtsgrundlage zur Vergabe von EFRE-Mitteln für das Programm oder einzelne Teile („Prioritäten“, „Maßnahmen“, „Aktionsfelder“ o.ä.) oder einzelne Vorhaben gegolten haben.

(2) Die jeweilige Verwaltungsbehörde oder – in Absprache mit der Verwaltungsbehörde – die mit der Abwicklung eines Teils des operationellen Programms betraute zwischengeschaltete Stelle hat gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission die interessierten Förderungswerber und Begünstigten im Rahmen des Verfahrens der Projektauswahl und

* Für die Programme des Strukturfondsziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wird folgender zusätzlicher Absatz vorgeschlagen:

(3) Werden für ein Programm des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ von den Programmpartnern gemeinsame Förderfähigkeitsregeln vereinbart, so ersetzen diese für das betreffende Programm – und zwar je nach Regelungsinhalt ganz oder teilweise - die nationalen Förderfähigkeitsregeln. Zur Interpretation von Fragen der Förderfähigkeit, die in solchen gemeinsamen Regeln nicht oder nicht ausreichend klar geregelt werden, sind bei der Prüfung von Teilprojekten von Begünstigten in Österreich nach wie vor die nachfolgenden nationalen Förderfähigkeitsregeln anzuwenden.

Genehmigung über die jeweils geltenden generellen und programmspezifischen Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln in geeigneter Weise zu informieren.

Artikel 3

Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE förderfähig, wenn -

- a) der Förderung eine Förderungsentscheidung zu Grunde liegt, die rechtmäßig auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen (Art. 1) vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ getroffen wurde,
- b) die Förderungsbedingungen mit dem Begünstigten rechtswirksam vereinbart wurden und
- c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

Artikel 4

Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

(1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates) sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im operationellen Programm oder in der Förderungsrichtlinie festgelegt ist, angemessen sind. Die Angemessenheit der geförderten Ausgaben ist – unter Beachtung von Abs. 2 entsprechend den jeweils spezifischen Umständen (Höhe der Förderung, Art des Begünstigten, Branche etc.) - insbesondere bei solchen Vorhaben zu überprüfen, die zu mehr als 50%¹ aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

(2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen des EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen. Um den für die Überprüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben notwendigen Zeitaufwand sowohl für die Begünstigten (Projektträger) als auch für die mit der Prüfung befassten Stellen auf ein vertretbares Ausmaß zu begrenzen, sind daher folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Die nach den verschiedenen relevanten Rechtsgrundlagen förderfähigen Ausgaben sind bereits mit dem Förderungsvertrag (EFRE-Kofinanzierungszusage) hinsichtlich Art, angemessener Höhe, Zeit und Fördergebiet möglichst exakt und für den Begünstigten transparent nachvollziehbar bekannt zu geben (siehe Art. 18). Dabei ist insbesondere anzuführen, welche Ausgaben jedenfalls nicht förderfähig sind. Auf die Notwendigkeit der Abrechnung auf Basis belegsmäßiger Kostennachweise sowie (sofern zutreffend) der Einhaltung des Vergaberechts ist ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig² hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist, können – auch wenn sie nach dem EU-Recht oder der anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinie grundsätzlich zuschussfähig wären - von der verantwortlichen Förderstelle (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) mit dem Förderungsvertrag (EFRE-Kofinanzierungszusage) als nicht förderfähig von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossen werden.[†]

[†] Für die Programme des Strukturfondsziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wird folgender zusätzlicher Satz vorgeschlagen: Bei Programmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ kann die für die Prüfung gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission („First Level Control“) zuständige österreichische Prüfstelle mit dem Begünstigten eine diesbezügliche Vereinbarung treffen, falls der Ausschluss derartiger Ausgaben von der Förderfähigkeit nicht bereits in der EFRE-Kofinanzierungszusage der Verwaltungsbehörde erfolgt ist.

Artikel 5
Tatsächlich getätigte Ausgaben

(1) Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung eines geförderten Vorhabens getätigt werden, zuschussfähig, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.³

(2) Sachleistungen, Abschreibungskosten und Gemeinkosten, die bei den Begünstigten für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, können unter den Bedingungen der Art. 51 bis 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 gemäß Art. 56 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 als förderfähige Ausgaben behandelt werden, sofern nicht die Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b dem entgegenstehen.

(3) Einzahlungen in Wagniskapital-, Kredit- und Garantiefonds (einschließlich Wagniskapitalholding-Fonds) gelten als „tatsächlich getätigte Ausgaben“, sofern diese Fonds den Bestimmungen der Bestimmungen der Art. 15 und 16 entsprechen.

(4) In der Regel sind die von den Begünstigten getätigten Ausgaben durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg (jeweils im Original) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege⁴ oder manipulationssichere elektronische Dokumente zu nachzuweisen.

Artikel 6
Nicht zuschussfähige Ausgaben

(1) Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- a) Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern⁵
- b) Repräsentationsausgaben⁶
- c) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden;
- d) verrechnete Ausgaben, die nicht eindeutig einem Begünstigten (Projektpartner) zurechenbar sind⁷ ;
- e) Verrechnete Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
- f) doppelt verrechnete Ausgaben
- g) Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.).

(2) Ausgaben für folgende Subaufträge kommen nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen;
- b) Unterverträge, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten des Vorhabens festgelegt ist, es sei denn, dass eine solche Zahlungsweise vom Begünstigten sachlich begründet wird.

(3) Ausgaben für interne Arbeitsessen der Projektträger sowie Bewirtungskosten bei Investitionsprojekten sind nicht zuschussfähig. Ausgaben für Catering bei Veranstaltungen mit Dritten in angemessenem Ausmaß sind bei Projekten, welche öffentliche Information, Vernetzung und Erfahrungsaustausch zum Gegenstand haben, dann zuschussfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit (mit näheren Angaben zur Veranstaltung samt Teilnehmerliste) sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten und des qualitativen Standards (durch ausreichend detaillierte Rechnung) plausibel begründet werden können und dieser Nachweis die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 lit. b nicht verletzt.

Artikel 7
Auftragsvergabe

(1) Begünstigte, welche die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

(2) Bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, ist auch dann, wenn das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt, die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen nachvollziehbar sicher zu stellen (z.B. durch Einholen von Vergleichsanboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragwerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; dies kann im Wiederholungsfall entfallen, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal ermittelt wurde).

(3) Bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, sind bei In-Sich-Geschäften zwischen formal verschiedenen, aber personell oder funktionell verflochtenen Rechtsträgern (z.B. Identität der Eigentümer oder Vereinsorgane, Mutter- und Tochterunternehmen etc.), die nicht dem Vergaberecht unterliegen, die weiter verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig. Wenn diese mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden können, muss das In-Sich-Geschäft nachweisbar kostengünstiger sein als eine externe Beauftragung.

Abschnitt 2
Besondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit laufender Ausgaben

Artikel 8
Personalkosten der Begünstigten

(1) Zuschussfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und –löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Arbeitnehmer des Begünstigten, die für kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann zuschussfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen, die an Arbeitnehmer ohne generelle rechtliche Grundlage gewährt werden⁸, sind nicht zuschussfähig.

(2) Personalkosten gemäß Abs. 1 sind bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, auf ihre Angemessenheit hinsichtlich der Qualifikation des Personals und der Qualifikationsanforderungen der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung zu überprüfen.⁹ Wird die Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln in Verbindung mit nationalen Fördermitteln des Bundes oder eines Landes gewährt, so kommen für die Prüfung der Angemessenheit und allfällige diesbezügliche Förderobergrenzen die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des jeweiligen Landes zur Anwendung.

(3) Abgesehen von den Ausnahmefällen gemäß Abs. 4 und 5 sind auch bei Personalkosten die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger usw.) nachzuweisen.

(4) Bei allf. betrieblichen Abfertigungen - sofern diese gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind und sofern deren Förderung nicht durch strengere Bestimmungen des für die jeweilige Förderstelle geltenden Haushaltsrechts des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen oder anders geregelt wird - ist nicht die Zahlung sondern die Aufwandsbuchung für die aliquote Entstehung der gesetzlichen Ansprüche während der geförderten Laufzeit des Vorhabens in Rechnung zu stellen.

(5) Freiwillige unbezahlte Arbeit (Art. 51 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1828/2006) ist mit Stunden- oder Tagsätzen zu bewerten, die (zur Berücksichtigung des Elements der Freiwilligkeit) deutlich unter den marktüblichen Zeitlöhnen liegen müssen. Diese Sätze sollten bereits in der EFRE-Kofinanzierungsvereinbarung festgelegt werden.¹⁰ Pauschale Richtsätze für Honorare (z.B. der Kammern) können dafür nicht akzeptiert werden, da darin kalkulatorische Kostenelemente enthalten sind. Wenn unbezahlte Arbeit bei den zuschussfähigen Kosten berücksichtigt wird, darf die EFRE-Kofinanzierung gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der Verordnung Nr. 1083/2006 jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich zahlungswirksamen Ausgaben. Unentgeltliche Leistungen sind daher als solche in den Abrechnungen kenntlich zu machen.

(6) Die Zuschussfähigkeit von formell geregelten Personalkosten in angemessener Höhe ist unstrittig, wenn das Personal zur Gänze und ausschließlich für ein einziges aus einem einzigen Programm kofinanziertes Vorhaben verwendet wird. In jenen Fällen, in denen Personal nur teilweise in einem bestimmten Vorhaben verwendet wird und daneben entweder in anderen Vorhaben mit EU-Kofinanzierung oder in nicht kofinanzierten Bereichen arbeitet, müssen projektspezifische Leistung und zuschussfähige Personalkosten wie folgt nachgewiesen werden:

- a) Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf v.a. dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über der Normalarbeitszeit liegt;
- b) Ermittlung eines durchschnittlichen Tag- oder Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden), d.h. allf. Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.¹¹

(7) Falls Personen im öffentlichen Dienst (z.B. UniversitätsmitarbeiterInnen) Arbeit für ein Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten nur dann als zuschussfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann.

- a) Wenn die geförderte Arbeit außerhalb des regulären Dienstverhältnisses auf Honorarbasis erfolgt, ist nachzuweisen, dass der öffentliche Dienstgeber dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit (d.h. am Wochenende oder im Urlaub) erfolgt
- b) Wenn die Arbeit während der regulären Arbeitszeit erfolgt, müssen – auf der Basis entsprechender Zeitaufzeichnungen - dem öffentlichen Dienstgeber die anteiligen Kosten aus Mitteln des kofinanzierten Vorhabens ersetzt werden.

Artikel 9

Gemeinkosten (Overheads)

(1) Allfällige Gemeinkostenzuschläge (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariat) sind grundsätzlich - sofern nicht die Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b dem entgegenstehen - zuschussfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die Zuteilung der Gemeinkosten muss transparent und plausibel sein. Die Gemeinkosten müssen (z.B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) sämtlichen für das Unternehmen

(Betrieb, Dienststelle) insgesamt sachlich in Betracht kommenden Kostenstellen (und nicht nur einzelnen EU-kofinanzierten Vorhaben) zugeordnet werden.

- b) Die einem kofinanzierten Vorhaben zugerechneten Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die von der Kofinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen sind (z.B. Finanzierungskosten, kalkulatorische Kosten).
- c) Direkt dem Vorhaben verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden.

(2) Grundsätzlich müssen auch Gemeinkosten durch tatsächliche Zahlungen nachgewiesen werden. Bei unterjähriger Abrechnung eines Vorhabens vor Erstellung der Jahresbilanz können, sofern begründbar, Rechnungsdaten des Vorjahres verwendet werden. Bei Zwischenabrechnungen können Plandaten verwendet werden; bei der Endabrechnung sind diese durch Ist-Daten zu ersetzen und die Zwischenabrechnungen zu korrigieren.

Artikel 10

Reisekosten

(1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen.

(2) Reisekosten gemäß Abs. 1 sind bei Vorhaben, die (berechnet als Barwert) zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und/oder verbundenen nationalen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.¹² Wird die Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln in Verbindung mit nationalen Fördermitteln des Bundes oder eines Landes gewährt, so kommen für die Prüfung der Angemessenheit und allfällige diesbezügliche Förderobergrenzen die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes oder des jeweiligen Landes zur Anwendung.

(3) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.

(4) Die für die Diät verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben - sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Sachanlageinvestitionen

Artikel 11

Anschaffung von neuen Anlagegütern

(1) Ausgaben für neue Anlagegüter sind vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Abs. 2 mit ihrem Nettobetrag abzüglich angebotener Skonti und Rabatte förderungsfähig, sofern die Anlagegüter von Dritten zu Marktpreisen erworben wurden. Bei bilanzführenden Begünstigten müssen diese Ausgaben im Anlagevermögen aktiviert werden.

(2) Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen sind förderungsfähig, sofern sie eindeutig nachvollziehbar sind

- a) für im Konzern hergestellte Wirtschaftsgüter, wenn die Zahlungen in ihrer Höhe den üblichen Nettowert eines solchen zugrunde liegenden Wirtschaftsgutes nicht übersteigen. Der Nachweis hiezu ist im Zweifelsfall von dem Begünstigten zu erbringen.
- b) für ohne Wertschöpfung weitergegebene Wirtschaftsgüter, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Zuschläge.

Artikel 12

Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern

Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind – sofern dies in einzelnen Förderungsrichtlinien gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziffer 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird - unter den folgenden drei Bedingungen zuschussfähig:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
- c) das Material muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Artikel 13

Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind – sofern dies in einzelnen Förderungsrichtlinien gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziffer 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird - unter den folgenden Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 zuschussfähig:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen;
- b) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt;
- c) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren nicht ein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung der Beihilfe zur Folge hätte.

Artikel 14

Sonstige Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Investitionen

(1) Eigenleistungen des Begünstigten zur Schaffung von Anlagegütern sind förderungsfähig, wenn sie belegmäßig (z.B. durch transparente und aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Lohnlisten, Materialentnahmescheine, Kalkulation) nachvollziehbar sind und in ihrer Bewertung den Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 hinsichtlich Personal-, Material- und Sachkosten entsprechen. Bei bilanzführenden Begünstigten müssen diese Ausgaben jedenfalls aktiviert werden; dies ist mittels Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Wirtschaftstreuhänders oder Steuerberaters nachzuweisen.

(2) Wenn Gegenstand der Förderung laufende Aktivitäten des/der Begünstigten sind, sind die Ausgaben für die Anschaffung allfälliger für diese laufenden Aktivitäten notwendiger Anlagegüter gemäß Art. 11 bis 13¹³ nicht zur Gänze sondern nur anteilig (Abschreibungen für die Dauer der Projektlaufzeit) förderungsfähig.

Abschnitt 4 **Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Finanzierungsinstrumenten**

Artikel 15 **Wagniskapital und Kreditfonds**

(1) Die Strukturfonds können unter den Bedingungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 9¹⁴ das Kapital von Wagniskapital- und/oder Kreditfonds bzw. das Kapital von Wagniskapitalholding-Fonds (nachstehend „Fonds“) kofinanzieren. Der Begriff „Wagniskapital- und Kreditfonds“ bezeichnet im Sinne dieses Artikels Investmentfonds, die eigens gegründet wurden, um Eigenkapital oder sonstige Formen von Risikokapital, einschließlich Kredite, für kleine und mittlere Unternehmen bereitzustellen. „Wagniskapitalholding-Fonds“ sind Fonds, die in mehrere Wagniskapital- und Kreditfonds investieren. Die Beteiligung der Strukturfonds an diesen Fonds kann mit Koinvestitionen oder Garantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

(2) Die Träger des Fonds müssen einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und unter anderem folgende Angaben enthält: Zielmarkt, Finanzierungskriterien und -bedingungen, Betriebsmittel des Fonds, Eigentumsverhältnisse und Kofinanzierungspartner, Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter, Satzung des Fonds, Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags, Politik in Bezug auf den Ausstieg aus Investitionen und Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus dem Strukturfondsbeitrag. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder einer beauftragten zwischengeschalteten Stelle zu überwachen.

(3) Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht. Alle Fondsteilnehmer zahlen ihren Beitrag bar ein.

(4) Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilshaber des Fonds werden.

(5) Die Fonds dürfen in KMU nur bei der Gründung, in der Frühphase (einschließlich Startkapital) oder bei der Erweiterung investieren und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Fondsverwaltern als potenziell rentabel gewertet werden. Bei der Bewertung der Rentabilität sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Fonds dürfen nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der diesbezüglich jeweils geltenden Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts investieren.

(6) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere können Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Krediten (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) bis zu der zwischen den Anteilshabern vereinbarten Höhe bevorzugt an private Anteilshaber ausgeschüttet werden; darüber hinausgehende Erträge sind anteilig an alle Anteilshaber und die Strukturfonds auszuschütten. Die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen sind wieder für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet zu verwenden.

(7) Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 5 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.

(8) Bei der Abschluss der EFRE-Kofinanzierung müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds dem Kapital, das der Fonds in KMU investiert bzw. als Kredit an KMU vergeben hat, einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten, entsprechen.

(9) Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Fonds sowie für die Investitionen von Fonds in einzelne KMU gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Artikel 16 **Garantiefonds**

(1) Die Strukturfonds können unter den Bedingungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 9 das Kapital von Garantiefonds kofinanzieren. Der Begriff „Garantiefonds“ bezeichnet im Sinne dieses Artikels Finanzierungsinstrumente, die Garantien für Wagniskapital- und Kreditfonds im Sinne des Art. 15 sowie für andere KMU-Risikokapitalfinanzierungen (einschließlich Kredite) übernehmen und sie gegen Verluste aus ihren Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG, zuletzt geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003, absichern. Bei den Fonds kann es sich um staatlich unterstützte offene Fonds, die von KMU gezeichnet werden, um kommerziell geführte Fonds mit privatwirtschaftlichen Partnern oder um ausschließlich öffentlich finanzierte Fonds handeln. Die Beteiligung der Strukturfonds an den Fonds kann mit Teilgarantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

(2) Die Träger des Fonds müssen analog zu den Bestimmungen für Wagniskapitalfonds (Art. 15) einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und Angaben zum angestrebten Garantieportfolio enthält. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.

(3) Der Fonds muss als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muss für den „Fonds“ eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.

(4) Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilshaber des Fonds werden.

(5) Die Fonds dürfen nur Garantien für Investitionen in Geschäftstätigkeiten übernehmen, die als potenziell rentabel gewertet werden. Die Fonds dürfen keine Garantien für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten übernehmen.

(6) Nach Einlösung der Garantien verbleibende Beträge des Strukturfondsbeitrags müssen wieder für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet verwendet werden.

(7) Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 2 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.

(8) Beim Abschluss der Operation müssen die zuschussfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem eingezahlten Kapital des Fonds entsprechen, das auf der Grundlage einer unabhängigen Prüfung zur Deckung der geleisteten Garantien einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten erforderlich ist.

(9) Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Garantiefonds sowie für die von solchen Fonds einzelnen KMU geleisteten Garantien gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Artikel 17

Leasing

(1) Ausgaben eines Begünstigten als Leasingnehmer sind unter den folgenden Bedingungen im Rahmen der Strukturfonds zuschussfähig:

1. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quitierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die zuschussfähige Ausgabe.
2. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschussfähig.
3. Der Gemeinschaftszuschuss für die unter Ziffer 2 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschussfähig angesehen werden.
4. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

(2) Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften gemäß Abs. 1 zuschussfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.

(3) Ausgaben von Leasinggebern sind nicht zuschussfähig.

Abschnitt 5

Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge und Abrechnungen

Artikel 18

Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge

(1) Für eine fristwahrende Wirkung eines Kofinanzierungsantrages sind vom Antragsteller (Förderungsgeber) mindestens folgende Informationen vorzulegen:

1. Die Bezeichnung des/der Förderungsgebers (potentiell Begünstigter)
2. Kurzbeschreibung des Projekts (inkl. Standort und geplante Auswirkungen)
3. Projektkosten mit grober Untergliederung nach Kostenarten

4. Angabe des Durchführungszeitraumes (beginnt mit Datum der geplanten ersten verbindlichen Bestellung / geplantem Beginn der geförderten Aktivitäten)
5. Grobe Angabe der geplanten Finanzierung
6. Zeichnung/firmenmäßige Fertigung des Antrages

Die verantwortlichen Förderstellen können für die fristwahrende Antragstellung zusätzliche Mindestbedingungen festlegen.

(2) In den Kofinanzierungsverträgen (gegebenenfalls in Form einer Kofinanzierungszusage der Förderstelle mit verbindlicher Annahmeerklärung des/der Begünstigten, jeweils mit Geschäftszahl, Datum und firmenmäßiger Fertigung der Vertragspartner) sind gemäß Art. 12 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 jedenfalls die folgenden Elemente rechtsverbindlich festzulegen:

1. der/die Begünstigte oder die Gruppe von Begünstigten;
2. der Inhalt der Vorhaben (Kofinanzierungsgegenstand);
3. die relevanten Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, operationelles Programm, allf. nationale Förderrichtlinie etc.) und die nach diesen Rechtsgrundlagen zuschussfähigen Ausgaben;
4. der Durchführungszeitraum (Beginn und Ende), innerhalb dessen – im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts und des österreichischen Haushaltsrechts – Leistungen erbracht und dafür anfallende Ausgaben anerkannt werden können; die Termine, bis zu denen allf. Berichte, Rechnungen mit Zahlungsbelegen oder sonstige zulässige Nachweise vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Abrechnungsbelege aufzubewahren sind;
5. der Standort oder räumliche Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sein müssen;
6. die geplante Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Ausgaben und deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan);
7. die maximale Höhe der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln, die Formvorschriften für die Abrechnung, die Modalitäten der Auszahlung sowie die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
8. allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen einschließlich relevanter Rechtsvorschriften, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates anzusehen ist (z.B. des Vergaberechts oder des EU-Beihilfenrechts) und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde;
9. (sofern die Prüfung nicht von jener Stelle durchgeführt wird, welche die Kofinanzierungszusage ausgestellt hat) die Stelle, welche für die Prüfung und Bestätigung gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission verantwortlich ist;
10. die Zustimmung des Begünstigten oder der Gruppe von Begünstigten zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission.

(3) Beim Abschluss von EFRE-Kofinanzierungsverträgen haben Förderstellen des Bundes die Allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich gemäß Anhang 1 mit den Begünstigten rechtsverbindlich zu vereinbaren. Die Förderstellen der Länder haben in ihren Kofinanzierungszusagen den Begünstigten entweder die Verpflichtungen gemäß Anhang 1 oder entsprechende Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Landesrechts oder gleichwertige Verpflichtungen, welche ebenfalls die Einhaltung der EU-rechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen sicher stellen, rechtswirksam zu überbinden.

Artikel 19

Formvorschriften für Abrechnungen und deren Überprüfung

(1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der/die Begünstigte folgende Unterlagen vorzulegen (auch auf einem geeigneten elektronischen Datenträger, z.B. Excel):

1. einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag)
2. eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegsverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis)
3. Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belege für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.)
4. Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Kofinanzierungsvertrag.

(2) Die Belegsaufstellung sollte folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Begünstigte/-r (FörderungsnehmerIn), Vertragsnummer, Datum
2. Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
3. Gegenstand der Rechnung
4. Lieferant/Zahlungsempfänger
5. soweit gemäß EU-Beihilfenrecht erforderlich: Datum der verbindlichen Bestellung bzw. der Aufnahme der Bauarbeiten (Angaben gem. Regionalleitlinien)
6. Rechnungs- und Zahlungsbetrag (brutto und netto)
7. Rechnungs- und Zahlungsdatum
8. angebotene Skonti in Prozent
9. förderungsrelevanter Betrag/Kosten (netto, abzüglich Skonti und Rabatte)
10. allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
11. firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten.

(3) Die für die Prüfung gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zuständige Stelle (Verwaltungsbehörde, verantwortliche Förderstelle, Prüfstelle – siehe Art. 18 Abs. 2 Z. 9) hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszügen, etc.) sowie je nach Art des Projektes gegebenenfalls auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine EFRE-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (rechnerische und sachliche Richtigkeit) zu überprüfen. Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat – aktenmäßig dokumentiert (Prüf- bzw. Kontrollbericht) - insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Prüfung und Vergleich erfolgte anhand von Originalbelegen (oder manipulationssicheren gleichwertigen Buchungsbelegen) und gegebenenfalls vor Ort
2. Originalbelege wurden entwertet oder in anderer Form so gekennzeichnet, dass eine Weiterverwendung für Förderungen außerhalb des Vorhabens ausgeschlossen ist
3. Rechnung lautet auf Begünstigten
4. Zahlung an Lieferanten erfolgte durch den Begünstigten
5. Rechnungs- und Zahlungsdatum sind fristenkonform
6. (soweit gemäß EU-Beihilfenrecht erforderlich) erste verbindliche Bestellung/Beginn der Arbeiten erfolgte nach dem Anerkennungsstichtag gem. Kofinanzierungsvertrag
7. angebotene Skonti und Rabatte wurden abgezogen
8. Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Förderungsgegenstand gem. Kofinanzierungsvertrag
9. rechnerische Richtigkeit der Abrechnung
10. Nachweis der Eigenleistungen (Personal- und/oder Materialkosten) wurde erbracht (transparente projektbezogene Zeitaufzeichnungen, Kalkulation, Aktivierung, etc.)
11. alle Teilrechnungen und –zahlungen wurden erfasst (Projektvollständigkeit)
12. abgerechnetes Projekt ist tatsächlich abgeschlossen und entspricht insgesamt den Vorgaben im Kofinanzierungsvertrag

Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
8. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,
 - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels

Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,

- d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- f) es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden,
- g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- i) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
- k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

10. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich der Sitz der Förderstelle liegt.

Erläuterungen und Anmerkungen:

¹ Vgl. § 21 Abs. 2 Z. 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004: „überwiegend“

² „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (Bearbeitungszeit * geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (Ausgabe * Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon), Arbeitsleistungen geringeren Umfangs, Bewirtungskosten mit Repräsentationscharakter oder ausländische Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen)

³ Die Vereinbarung von Pauschalkostensätzen als Mittel zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungs- und/oder Prüfaufwands bei schwer zu überprüfenden Ausgabenkategorien ist gemäß EU-Recht nicht grundsätzlich verboten (siehe auch Art. 108a der EU-Haushaltsverordnung Nr. 1995/2006). Sie sind aber nur dann mit Art. 56 der Verordnung Nr. 1083/2006 („Fondsbeteiligung nur für tatsächlich getätigte Ausgaben“) vereinbar, wenn - durch entsprechende Berechnungen und Unterlagen - nachgewiesen werden kann, dass der Pauschalsatz keinesfalls höher ist als die im Durchschnitt bei dieser Ausgabenkategorie im Rahmen eines Vorhabens oder operationellen Programms tatsächlich anfallenden förderfähigen Ausgaben. Durch diese Nachweispflicht ist jedoch die dadurch zu erzielende Vereinfachung nur dann gegeben, wenn die Pauschalregelung auf eine größere Zahl gleichartiger Fälle angewendet werden kann.

⁴ Z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontoblatt plus Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigung der Empfänger etc.

⁵ z.B. Kaffeegeschirr/Besteck; Mobiltelefon; Fahrzeuge

⁶ z.B. Blumen, Geschenke

⁷ z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurden

⁸ z.B. freiwillige Prämien, Dienstwagen und andere individuelle Gratifikationen

⁹ Als Beurteilungsmaßstab sind insbesondere vergleichbare öffentlich finanzierte Leistungen (z.B. Gehaltsniveaus im öffentlichen Dienst) heranzuziehen. Überschreiten Personalkosten hinsichtlich Preis (Gehaltsniveau in Relation zum ortsüblichen Niveau bei gleicher Qualifikation; Qualifikation in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) und/oder Menge (Zahl der Beschäftigten und Zeitaufwand in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) deutlich und ohne sachliche Begründung (z.B. Zulagen für besondere Qualifikationen oder Auslandseinsatz) das als angemessen zu beurteilende vergleichbare Niveau, kann der über dem akzeptablen Niveau liegende Teil des Aufwands nicht als zuschussfähig anerkannt werden.

¹⁰ Bei selbständigen privaten Begünstigten, bei denen es keine vertraglich geregelten, zahlungswirksamen Gehaltskosten gibt (das gilt auch für Personen, die nebenberuflich selbst als Projektpartner an einem kofinanzierten Vorhaben mitwirken), können akzeptable Personalkosten ggf. durch einen gut dokumentierten Nachweis von „Opportunitätskosten“ („was würde die Erbringung der Leistung durch einen Angestellten vergleichbarer Qualifikation kosten?“) glaubhaft gemacht werden. Wegen der erheblichen Nachweisprobleme sollte eine derartige Form der Projekträgererschaft jedoch möglichst vermieden werden.

¹¹ Grundsätzlich empfiehlt sich die Berechnung der Tag- oder Stundensätze auf Ist-Kosten-Basis. Wenn zum Ausgleich von Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit (durch Krankenstand oder unterschiedliche Konsumation von Urlauben) die Arbeitszeit im mehrjährigen Durchschnitt als Basis genommen werden soll, muss dies getrennt für jeden Mitarbeiter erfolgen und ebenfalls die in den Referenzjahren tatsächlich geleistete Arbeitszeit berücksichtigen. Einheitliche Sätze für die tatsächliche Arbeitszeit pro Jahr sind nur dann zulässig, wenn sie so hoch angesetzt werden (etwa über 2200 Stunden pro Jahr), dass die tatsächliche Arbeitszeit jedenfalls niedriger ist. Die üblichen zur Kalkulation von Personalkosten verwendeten Richtwerte (Größenordnung 1600-1700 Stunden pro Jahr) sind jedenfalls für derartige Berechnungen nicht geeignet.

¹² Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Ausgaben sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- a) Als Dienstreise gilt die Fahrt vom Dienort zum Dienstverrichtungsort und zurück, es sei denn, die Fahrt vom Wohnort zum Dienstverrichtungsort ist kostengünstiger.
- b) Bei der Wahl der Verkehrsverbindungen sind nach Möglichkeit Massenbeförderungsmittel auf der kürzesten Strecke und zum günstigsten Tarif in Anspruch zu nehmen. Kosten, die diesem Grundsatz nicht gerecht werden, müssen auf dem entsprechenden Beleg schriftlich begründet werden.
- c) Bei begründeter Verwendung des eigenen Autos oder eines Dienstwagens sind die projektbezogenen Fahrleistungen in geeigneter Form nachzuweisen und mit dem amtlichen Kilometergeld zu verrechnen. Bei mangelhafter oder unplausibler Begründung kann die Anerkennung verweigert werden. Mit dem amtlichen Kilometergeld als Pauschale sind sämtliche mit der Kfz-Benützung verbundenen Kosten (d.h. auch Mauten, Parkgebühren, Versicherungen etc.) abgedeckt und dürfen nicht noch zusätzlich direkt in Rechnung gestellt werden.

¹³ Z.B. Investitionen in Büroeinrichtung; Anschaffung von Geräten für Forschungsprojekte

¹⁴ Weiters wird für die EFRE-Kofinanzierung derartiger Fonds folgendes empfohlen:

1. Der finanzielle Beitrag des privaten Sektors sollte erheblich sein und über 30 % betragen.
2. Die Fonds sollten groß genug sein und eine ausreichend breite Zielgruppe abdecken, damit gewährleistet ist, dass ihre Tätigkeiten potenziell rentabel sind. Der Zeithorizont der Investitionen sollte mit dem Zeitraum der Strukturfonds-beteiligung vereinbar sein, wobei Bereiche, in denen der Markt versagt, im Mittelpunkt stehen sollten.
3. Die Kapitaleinzahlungen der Strukturfonds und der Anteilsinhaber in den Fonds sollten gleichzeitig erfolgen und anteilmäßig den gezeichneten Anteilen entsprechen.
4. Die Fonds sollten von unabhängigen professionellen Teams verwaltet werden, die über ausreichende Geschäftserfahrung verfügen und die notwendige Befähigung und Glaubwürdigkeit zur Verwaltung eines Wagniskapitalfonds nachweisen können. Die Verwaltungsteams sollten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgewählt werden, wobei die geplante Höhe der Vergütungen zu berücksichtigen ist.
5. Die Fonds sollten in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erwerben und sich zum Ziel setzen, sämtliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Fonds zu realisieren.